

Tel. 0351/4289051
Tel. privat 0351/3116390

Dresden, 29. Mai 2001

An den
Generalstaatsanwalt
des Freistaates Sachsen

Postfach 12 07 27

01008 Dresden

**Verfahren gegen Unbekannt wegen Kindesentziehung u.a.
(früher 133-42/85, jetzt 414 AR 93/01 StA. Dresden)**

**Schreiben des RA Specht vom 15.03.2001
unser Schreiben vom 07.04.2001**

Sehr geehrte Damen, Sehr geehrte Herren,
Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,

mit den beiden o.g. Schreiben legten wir Beschwerde gegen die Ablehnung der Staatsanwaltschaft Dresden ein, das Verfahren wegen Kindesentziehung wieder aufzunehmen.

Sie erhielten mit unserem Schreiben diverse Anlagen, die unser Anliegen stützen.

Sind die Schreiben bei Ihnen eingegangen?

Unter welchen Aktenzeichen werden sie geführt?

Welche Staatsanwältin, bzw. welcher Staatsanwalt ist in der Sache tätig?

Wann werden wir die Möglichkeit der Akteneinsicht erhalten?

Bitte informieren Sie uns umgehend zu den vorstehenden vier Fragstellungen.

Mit freundlichen Grüßen



Lenore Tschök



Eberhard Tschök

Tel. privat 0351/3116390

Dresden, 5. Juni 2001

Sächsisches Staatsministerium für Justiz
Herr Justizminister
Hospitalstraße 7

01097 Dresden

**Aufklärung Vermisstenfall Felix Tschök, geb. 20.07.1984
Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen und der Staatsanwaltschaft Dresden**

Sehr geehrter Herr Justizminister,

wir bitten Sie, o.g. Betreff zur Kenntnis zu nehmen. Zum Sachverhalt erhalten Sie beiliegend Unterlagen und nachstehend folgende Informationen:

Am 28.12.1984 wurde unser Sohn Felix aus seinem am damaligen Centrum Warenhaus, Eingang Waisenhausstraße, abgestellten Kinderwagen entführt. Die Kriminalpolizei Dresden ermittelte in dem Fall in viele Richtungen. Im April 1986 wurde uns durch einen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden mündlich mitgeteilt, dass alle Ermittlungsansätze abschließend, aber leider ohne Erfolg, überprüft wurden. Das Verfahren sei auf der Grundlage gültiger Vorschriften einzustellen.

Am 2. Juli 2000 wandten wir uns an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Dresden mit der Bitte, das Ermittlungsverfahren wieder aufzunehmen.

Wir erhielten am 8. Juli 2000 vom Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen die Mitteilung, dass der Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft Dresden weitergegeben wurde sei.

Von dort kam mit Schreiben vom 15. August 2000 die Mitteilung, dass unser Anliegen geprüft und wir bis spätestens 4. Oktober 2000 Antwort erhalten würden. Am 18. November 2000 erinnerten wir den Staatsanwalt Flockerzi an seine Zusage, da eine Antwort bis dahin nicht eingegangen war.

Die Antwort kam am 16. Januar 2001 und lautete, es gäbe keine neuen erfolgversprechenden Ermittlungsansätze. Gegen diesen Bescheid reichte am 13. März 2001 der von uns beauftragte Rechtsanwalt Specht Beschwerde beim Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen ein. Wir untermauerten die Beschwerde mit Schreiben vom 7. April 2001 an den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen durch Beilage diverser Publikationen.

Seitens des Generalstaatsanwaltes erfolgte bislang keine Reaktion auf die Beschwerde, auch unsere Erinnerung vom 29. Mai 2001 blieb bislang unbeantwortet.

Der vorstehend genannte Schiftverkehr sowie die Publikationen sind in Kopie beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Lenore Tschök


Eberhard Tschök



Der Generalstaatsanwalt
des Freistaates Sachsen

Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Postfach 12 07 27 * 01008 Dresden

Eheleute
Leonore und Eberhard Tschök
Holbeinstraße 149

01309 Dresden

15. AUG 2001

Dresden, den
Telefon: (0351) 446 2908
Bearb.: StA (GL) Avenarius
Aktenzeichen: Zs 611/01
(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigensache gegen Unbekannt wegen Kindesentführung
hier: Beschwerde der Eheleute Tschök vom 22. März
2001 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden
vom 16. Januar 2001, Az. 414 AR 93/01

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 22. März 2001 gegen die Verfügung der
Staatsanwaltschaft Dresden vom 16. Januar 2001 gebe ich nach
Überprüfung der Akten nicht statt.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist bereits aus Rechtsgrün-
den nicht möglich.

Gem. Art. 315 EGStGB, § 2 StGB könnte kein an der mutmaßlichen
Entführung von Felix Tschök Beteiligter zur Verantwortung gezo-
gen werden, da die Tat heute nicht mehr bestraft werden kann.

Während nämlich in der DDR die "bloße" Entführung eines Kindes
strafbar war und zudem eine deutlich erhöhte Strafandrohung
galt, wenn die Tat mit dem Ziel begangen wurde, das entführte
Kind ins Ausland zu bringen, war ein derartiges Verhalten in
der damaligen Bundesrepublik straflos. Der Tatbestand der Kin-
desentziehung gem. § 235 StGB a. F. stellte nur die Entführung
einer Person unter 18 Jahren durch List, Drohung oder Gewalt
unter Strafe. Erst mit dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts
vom 26. Januar 1998 wurde der Tatbestand des § 235 StGB auch
auf die "einfache" Wegnahme von Kleinstkindern sowie auf die
Verbringung von Kindern ins Ausland ausgedehnt.

Da sich die neu zu führenden Ermittlungen somit von vornherein

Fernruf
(0351) 446-0

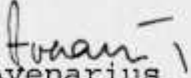
Telefax
(0351) 446 2970

Hausanschrift:
Albertstraße 4, 01097 Dresden

Straßenbahn-Haltestelle
Carolaplatz, Linien 3,7,8,9

auf ein strafloses Verhalten beziehen würden, kam eine Wiederaufnahme des Verfahrens - über die von der Staatsanwaltschaft Dresden angeführten Gründe hinaus - bereits deshalb nicht in Betracht.

Im Auftrag


Avenarius
Staatsanwalt (GL)

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen kann der Beschwerdeführer - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung). Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Für die Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht Dresden, Ständehaus, Schloßplatz 1, 01067 Dresden, zuständig.